

Antrag auf Herstellung/Änderung eines Anschlusses in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz

**STADTWERKE
SENFTEMBERG**
GmbH



Straße und Hausnummer des Objekts				
	Straße,	Hausnummer,	PLZ,	Ort
	<input type="checkbox"/> Neuanschluss	<input type="checkbox"/> Verstärkung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Erweiterung
Antragsteller Frau/Herr/Firma				
	Straße,	Hausnummer,	PLZ,	Ort
	Telefon/Fax		E-Mail	ggf. Registernummer / Registergericht
ggf. vertreten durch	(Kopie der Vollmacht als Anlage)			

Antragsteller ist :	<input type="checkbox"/> nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter	<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer	<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter
---------------------	---	--	---

Bei Neuanschlüssen bitte einen amtlichen Lageplan M 1:500, einen Kellergrundriss mit gewünschter Leitungsdurchführung und Darstellung des Zuweges beifügen.

Es sollen neu angeschlossen werden			Es bleiben angeschlossen			
Anzahl	*alle Angaben in kW * Nichtzutreffendes bitte streichen	Nennleistung je Gerät	Belastungswert *wird vom GVV ausgefüllt	Anzahl	Nennleistung je Gerät	Belastungswert *wird vom GVV ausgefüllt
	Kocher / Herd / Trockner					
	Durchlauf/Vorrats-Wasserheizer					
	Umlaufwasserheizer mit/ohne WWB					
	Kombi-Wasserheizer					
	Heizkessel mit/ohne WWB					
	Brennwertgerät mit/ohne WWB					
Summe der Belastungswerte						

Inbetriebnahme des Anschlusses möglichst bis: _____
Datum

Zustimmung des Grundstückseigentümers
(wenn Antragssteller nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter)
Gemäß §2 NDAV haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Grundstückseigentümer _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl und Ort _____

Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers

Hiermit beantrage ich bei der Stadtwerke Senftenberg GmbH die Herstellung/Änderung eines Anschlusses in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz auf Grundlage der vorstehenden Angaben. Die dem Netzanschlussverhältnis zugrunde liegende Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH werden mir mit dem Netzanschlussvertrag ausgehändigt.

Ich verpflichte mich, die genannte Gasanlage gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der NDAV, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH durch ein eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Hinweis: Zur Abrechnung und sonstigen Durchführung des Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten werden nur weitergegeben, soweit dies zur Vertrags Erfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit dem Lieferanten.

Wichtige Hinweise/Kundeninformation zum Netzanschluss

- Ihre Angaben über die zu versorgenden Energieverbrauchseinrichtungen sind die Grundlage unserer Anlagenplanung. Eine frühzeitige Anfrage lässt uns die notwendige Zeit für eventuell erforderliche Vorklärlungen und für eine sorgfältige Anschlussprojektierung.
- Entsprechend Ihren Angaben erhalten Sie von uns einen schriftlichen Netzanschlussvertrag mit näheren Einzelheiten. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen zum Antrag ergeben, so bitten wir um Mitteilung.
- Versorgungsleitungen können erst gelegt werden, nachdem im gesamten Leitungstrassenbereich das Geländeplanum bzw. Geländeniveau vor Beginn der Netzanschlussarbeiten vorhanden ist. Das gilt insbesondere für den Raum zwischen Kellermauerwerk und Gelände (Baugrube). Die Grenzen des Grundstücks müssen sichtbar gemacht sein (z. B. durch Pflöcke o.ä.).
- Bei Neubauten dürfen Netzanschlüsse erst verlegt werden, wenn der Zutritt bzw. die Manipulation durch Dritte vermieden werden kann (z. B. durch Türen, Bautüren, Fenster).
- Der Arbeitsraum für die Kabel- oder Leitungslegung muss frei von Baumaterial, Baumaschinen, Bauschutt, Gerüsten und Ähnlichem sein.
- Aus technischen Gründen muss die Leitungsführung geradlinig vom Gebäude zur Hauptleitung verlaufen. Den von Ihnen vorgesehenen Einführungspunkt des Netzanschlusses kennzeichnen Sie bitte farbig auf dem beizufügenden Lageplan/ Kellergrundriss.
- Bei Gas-Netzanschlüssen sind die Eigentümer/Besitzer von Gebäuden oder Grundstücken verpflichtet, die Anbringung eines Hinweisschildes über die Lage der Hauseinführung sowie Absperrvorrichtung (gelbe Plakette oder HA-Schild) ohne Entschädigung zu dulden (§ 28 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG).
- Die Dauer der Fertigstellung des Netzanschlusses hängt u. a. ab von der Erfüllung der bautechnischen Gegebenheiten und Witterungsbedingungen.
- Erdverlegte Gasleitungen dürfen gemäß gültigem Regelwerk weder überbaut noch bepflanzt werden.
- Gasanlagen müssen nach den gültigen Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien und Regelwerken errichtet werden (z. B. DVGW).
- In Sonderfällen ist eine Abstimmung mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH erforderlich.
- Für den Gas-Netzanschluss sind die Bedingungen der TAB (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdruckgasnetz), das DVGW-Arbeitsblatt G2000 und G600 (TRGI) (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdruck-Gasnetz) einzuhalten.
- Für den Netzanschluss sind nach DIN 18012 entsprechende Räumlichkeiten für die Hauseinführung, die Absperrrichtungen und für die sonstigen notwendigen Bauteile einzurichten. Ist die Einführung des Netzanschlusses nicht im Kellergeschoss möglich, so stimmen Sie dieses bitte rechtzeitig vor Antragstellung mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH ab.
- Die Anlagen dürfen nur von zugelassenen Installationsunternehmen unter Beachtung der gültigen Vorschriften errichtet/erweitert/geändert werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen kann die Stadtwerke Senftenberg GmbH mit der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses beauftragt werden.